

Satzung der Ortsgemeinde Pfeffelbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB vom 9. Januar 2012

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 24 Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pfeffelbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahme und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst 3 Teilbereiche, die in den als Anlagen 1 bis 3 gekennzeichneten Übersichtskarten dargestellt sind. Eine Begründung für die Ausweisung ergibt sich aus Anlage 4. Die Übersichtskarten sowie die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Pfeffelbach ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffelbach, den 9. Januar 2012

gez. Frank Aulenbacher
Ortsbürgermeister